

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau

- Wochenmarktsatzung -

Ursprungsfassung	neue Fassung (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage	
<p>Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) i. d. g. F. in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung</p>
	§ 1 - Geltungsbereich	
	<p>Die Satzung findet auf alle in der Stadt Dessau-Roßlau stattfindenden Wochenmärkte Anwendung.</p>	<p>Unterscheidung Geltungsbereich und Marktbetrieb</p>
§ 1 - Marktbetrieb	§ 2 - Definition „Wochenmarkt“ und Marktbetrieb	
<p>Die Wochenmärkte der Stadt Dessau-Roßlau sind öffentliche Einrichtungen. Das Betreiben der Wochenmärkte kann auf einen privaten Veranstalter gegen eine Gebühr auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung übertragen werden. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.</p>	<p>Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der überwiegend Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs direkt von Erzeugern oder Händlern verkauft werden. Die Wochenmärkte der Stadt Dessau-Roßlau sind öffentliche Einrichtungen. Das Betreiben der Wochenmärkte kann auf einen privaten Veranstalter gegen eine Gebühr auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung übertragen werden. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.</p>	<p>Ergänzung der Definition</p>
§ 2 – Marktplätze, -tage und -zeiten	§ 3 - Marktplätze, -tage und -zeiten	
<p>(1) Die Wochenmärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen und zu den von ihr festgelegten Öffnungszeiten statt. Die Regelung über Markttag und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.</p>	<p>(1) Die Wochenmärkte finden nur auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Flächen und zu den von ihr festgelegten Öffnungszeiten statt. Die Regelung über die Marktfläche, Markttag und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.</p>	

<p>Die Wochenmarkt plätze befinden sich</p> <p>a) im Ortsteil Dessau in der Zerbster Straße und in der Elballee, b) im Ortsteil Roßlau in der Rudolf-Breitscheid- Straße.</p> <p>(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine frühere Beendigung der Verkaufszeit oder die Verlegung der Märkte anordnen. Sie ist berechtigt, den Wochenmarkt am Standort Zerbster Straße für einzelne Tage abzusagen, wenn der Platz durch andere Veranstaltungen belegt wird. Die Absage erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Gebühr besteht nicht. An Feiertagen finden keine Wochenmärkte statt.</p>	<p>Die verfügbaren Wochenmarktflächen gemäß der Anlagen 1 – 10 der Satzung befinden sich</p> <p>a) im Ortsteil Dessau: - auf dem Platz der Deutschen Einheit (Anlage 1), - in der Zerbster Straße / Marktplatz (Anlage 2), - in der Elballee (Anlage 3), - auf dem Lidiceplatz (Anlage 4), - auf dem Lily-Herking-Platz (Anlage 5), - auf dem August-Bebel-Platz (Anlage 6), - auf dem Heideplatz in Kochstedt (Anlage 7);</p> <p>b) im Ortsteil Roßlau: - in der Rudolf-Breitscheid-Straße (Anlage 8), - auf dem Marktplatz (Anlage 9), - an der B187 / Schweinemarkt (Anlage 10).</p> <p>(2) Zu besonderen Anlässen, wie dem Adventsmarkt, kann die Stadt Dessau-Roßlau eine frühere Beendigung der Verkaufszeit oder eine Verlegung der Märkte anordnen. Sie ist außerdem berechtigt, den Wochenmarkt am jeweiligen Standort für einzelne Tage abzusagen, wenn der Platz durch andere Veranstaltungen belegt wird. Die Absage erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Gebühr besteht nicht. An Feiertagen finden keine Wochenmärkte statt.</p>	<p>Ergänzung weiterer Marktflächen</p>
<p>§ 3 – Gegenstände des Wochenmarktverkehrs</p>	<p>§ 4 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs</p>	
<p>(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden:</p> <p>a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstlern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht vergoren werden, durch den Urproduzenten, ist zulässig.</p> <p>b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei.</p>	<p>(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden:</p> <p>a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstlern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht vergoren werden, durch den Urproduzenten, ist zulässig.</p> <p>b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei.</p>	

<p>c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</p> <p>(2) Auf den Wochenmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr vor Ort und Stelle verabreicht werden.</p> <p>(3) Die Zulassung anderer Gegenstände erfolgt aufgrund der gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</p> <p>(2) Auf den Wochenmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr vor Ort und Stelle verabreicht werden.</p> <p>(3) Die Zulassung anderer Gegenstände erfolgt aufgrund der gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>§ 4 – Auf- und Abbau</p>	<p>§ 5 - Auf- und Abbau</p>	
<p>(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder abgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes vom Marktplatz entfernt sein, anderenfalls können sie durch die Stadt Dessau-Roßlau auf Kosten des Standinhabers / Veranstalters zwangsweise entfernt werden.</p> <p>(2) Mit dem Abbau der Stände darf frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes begonnen werden. Der Veranstalter des Wochenmarktes darf hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Alle Fahrzeuge, außer Verkaufsfahrzeuge, sind bis zum Marktbeginn von der Markfläche zu entfernen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht verpflichtet, Stellplätze für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Das Abstellen der Fahrzeuge hat in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der StVO zu erfolgen.</p>	<p>(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder abgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes vom Marktplatz entfernt sein, anderenfalls können sie durch die Stadt Dessau-Roßlau auf Kosten des Standinhabers / Veranstalters zwangsweise entfernt werden.</p> <p>(2) Mit dem Abbau der Stände darf frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes begonnen werden. Der Veranstalter des Wochenmarktes darf hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Alle Fahrzeuge, außer Verkaufsfahrzeuge, sind bis zum Marktbeginn von der Markfläche zu entfernen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht verpflichtet, Stellplätze für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Das Abstellen der Fahrzeuge hat in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der StVO zu erfolgen.</p> <p>(4) Das eigenständige Entfernen, Verstellen oder Abdecken von Verkehrseinrichtungen und Straßenmobiliar, wie Pollern, Verkehrsschildern, Fahrradabstellbügeln oder Bänken, ist nicht gestattet. Montagetätigkeiten obliegen ausschließlich dem Baulastträger.</p> <p>(5) Am Standort „Platz der Deutschen Einheit“ sind die Zufahrten in westlicher und östlicher Richtung ständig freizuhalten. Zwischen dem Rathaus-Center-Vorplatz und dem Platz der Deutschen Einheit bis zur Zerbster Straße ist eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m sicherzustellen. Die Feuerwehrstellflächen sowie Löschwasserentnahmestellen sind während der Veranstaltungen ständig freizuhalten.</p>	<p>Ergänzungen</p>

§ 5 – Verkaufseinrichtungen	§ 6 - Verkaufseinrichtungen	
<p>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch ansprechenden Zustand befinden.</p> <p>(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p> <p>(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Verwendung von Stiegen und Kisten für den Unterbau ist nicht zulässig. Vorstehende oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht aus dem Verkaufsstand herausragen.</p> <p>(4) Die lichte Höhe einer Überdachung, gemessen ab Marktplatzoberfläche, soll mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.</p> <p>(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Größe des Schildes hat 20 x 30 cm zu betragen.</p> <p>(6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.</p> <p>(7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften nicht aufgestellt werden. Alle Gegenstände müssen innerhalb der Standplätze abgestellt werden und dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten. Das Abdecken der Verpackungsmaterialien wird aus Gründen der Marktansicht empfohlen. Werden gefüllte Glasflaschen verwendet, sind die dafür geltenden Vorschriften zu beachten.</p>	<p>(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch ansprechenden Zustand befinden.</p> <p>(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p> <p>(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Verwendung von Stiegen und Kisten für den Unterbau ist nicht zulässig. Vorstehende oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht aus dem Verkaufsstand herausragen.</p> <p>(4) Die lichte Höhe einer Überdachung, gemessen ab Marktplatzoberfläche, soll mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.</p> <p>(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Größe des Schildes hat 20 x 30 cm zu betragen.</p> <p>(5) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das an diesem Standplatz betriebene Gewerbe beziehen.</p> <p>(6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften nicht aufgestellt werden. Alle Gegenstände müssen innerhalb der Standplätze abgestellt werden und dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten. Das Abdecken der Verpackungsmaterialien wird aus Gründen der Marktansicht empfohlen. Werden gefüllte Glasflaschen verwendet, sind die dafür geltenden Vorschriften zu beachten.</p>	<p>§ 6 Nr. 5 ersatzlos gestrichen</p>

<p>(8) Die Entnahme von Strom ist, soweit vorhanden, über die auf den Markt- plätzen installierten Verteiler (Schaltkästen) zulässig. Sollten keine oder nicht ausreichende Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, so ist der Bedarf durch den Standinhaber / Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu decken.</p> <p>(9) Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.</p>	<p>(7) Die Entnahme von Strom ist, soweit vorhanden, über die auf den Markt- plätzen installierten Verteiler (Schaltkästen) zulässig. Sollten keine oder nicht ausreichende Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, so ist der Bedarf durch den Standinhaber / Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu decken.</p> <p>(8) Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.</p>	
<p>§ 6 – Platzzuweisung</p>	<p>§ 7 - Platzzuweisung</p>	
<p>(1) Die Aufstellung der Verkaufsstände erfolgt in der von der Stadt Dessau-Roßlau vorgegebenen Ordnung. Der Aufbau der Stände am Stand- ort Zerbster Straße hat sich entlang der querenden Pflasterstreifen zu orientieren. Die Verkaufsstände sind Rücken an Rücken anzuordnen. Im Frontbereich ist eine Gasse zu bilden. Im Bereich des historischen Pflasters wird diese Aufstellung analog fortgeführt. Am Brunnen sind in nördlicher und südlicher Richtung je 2 m Abstand zu halten, in westlicher und östlicher Richtung bleibt die gesamte Fläche frei.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.</p> <p>(3) Die festgelegten Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen recht- lichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.</p> <p>(5) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. der Standbetreiber oder dessen Bedienstete erheblich gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.</p>	<p>(1) Die Aufstellung der Verkaufsstände erfolgt in der von der Stadt Dessau-Roßlau vorgegebenen Ordnung. Der Aufbau der Stände am Standort Zerbster Straße hat sich entlang der querenden Pflasterstreifen zu orientieren. Die Verkaufsstände sind Rücken an Rücken anzuordnen. Im Frontbereich ist eine Gasse zu bilden. Im Bereich des historischen Pflasters wird diese Aufstellung analog fortgeführt. Am Brunnen sind in nördlicher und südlicher Richtung je 2 m Abstand zu halten, in westlicher und östlicher Richtung bleibt die gesamte Fläche frei.</p> <p>(1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.</p> <p>(2) Die festgelegten Marktflächenbegrenzungen gemäß der Anlagen 1 – 10 der Satzung dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den vom Veranstalter bestellten Marktmeister.</p> <p>(4) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen recht- lichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse.</p> <p>(5) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. der Standbetreiber oder dessen Bedienstete erheblich gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.</p>	<p>§ 7 Nr. 1 ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 7 – Sauberhalten des Marktplatzes</p>	<p>§ 8 - Sauberhalten des Marktplatzes</p>	
<p>(1) Der Standinhaber / Veranstalter hat den Standplatz mit dem entsprechen- den Einzugsbereich zu reinigen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen.</p> <p>(2) Der Standinhaber / Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.</p>	<p>(1) Der Standinhaber / Veranstalter hat den Standplatz mit dem entsprechen- den Einzugsbereich zu reinigen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen.</p> <p>(2) Der Standinhaber / Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden.</p>	

<p>(3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Standinhabern die Verkehrssicherungspflicht. Sie sind auch verpflichtet, die Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.</p> <p>(4) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.</p> <p>(5) Nach Beendigung des Wochenmarktes hat der Veranstalter die Reinigung der Marktfläche vornehmen zu lassen.</p> <p>(6) Kommen Standinhaber oder der Veranstalter ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden.</p>	<p>(3) In Bezug auf witterungsbedingte Einflüsse obliegt dem Veranstalter bzw. den Standinhabern die Verkehrssicherungspflicht. Sie sind auch verpflichtet, die Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.</p> <p>(4) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.</p> <p>(5) Nach Beendigung des Wochenmarktes hat der Veranstalter die Reinigung der Marktfläche vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p> <p>(6) Kommen Standinhaber oder der Veranstalter ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, wird das Erforderliche auf ihre Kosten durch die Stadt Dessau-Roßlau vorgenommen oder veranlasst.</p>	
<p>§ 8 – Ordnung auf dem Wochenmarkt</p>	<p>§ 9 - Ordnung auf dem Wochenmarkt</p>	
<p>(1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Dessau-Roßlau einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisangabenrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind in Mehrwegbehältnissen anzubieten.</p> <p>(4) Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren im Umhergehen oder lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten, Vorträge zu halten sowie Megaphone oder sonstige Tonträger zu benutzen, b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. 	<p>(1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Dessau-Roßlau einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisangabenrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind in Mehrwegbehältnissen anzubieten.</p> <p>(4) Es ist insbesondere unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten, Vorträge zu halten sowie Megaphone oder sonstige Tonträger zu benutzen, b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, c) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. 	

<p>(5) Während der Marktzeiten ist in der Regel das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.</p> <p>(6) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige so genannte „Rettungsgasse“ muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist unabhängig von den Regelungen des § 5 Abs. 4 freizuhalten, gleichzeitig wird nochmals auf § 6 Abs. 3 verwiesen.</p> <p>(7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Wochenmarktsatzung vertraut zu machen. Der Veranstalter hat eine Marktaufsicht zu stellen, die sich an allen Markttagen vor Ort befindet.</p>	<p>(5) Während der Marktzeiten ist in der Regel das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.</p> <p>(6) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige sogenannte Rettungsgasse muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist unabhängig von den Regelungen des § 5 Abs. 4 freizuhalten, gleichzeitig wird nochmals auf § 6 Abs. 3 verwiesen.</p> <p>(7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Wochenmarktsatzung vertraut zu machen. Der Veranstalter hat einen Marktmeister zu stellen, der sich an allen Markttagen vor Ort befindet.</p>	
<p>§ 9 – Haftung</p>	<p>§ 10 - Haftung</p>	
<p>(1) Das Betreten der Wochenmarktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.</p> <p>(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Standinhaber/Veranstalter haben gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.</p> <p>(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standinhaber und Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.</p>	<p>(1) Das Betreten der Wochenmarktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.</p> <p>(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Standinhaber/Veranstalter haben gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.</p> <p>(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standinhaber und Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.</p>	
<p>§ 10 – Ausnahmen</p>	<p>§ 11 - Ausnahmen</p>	
<p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.</p>	

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten	§ 12 - Ordnungswidrigkeiten	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Waren als die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung i. d. j. g. F. genannten Waren feilbietet, 2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die Zeiten für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Fahrzeuge, die keine Verkaufsfahrzeuge sind, nicht bis zum Marktbeginn von der Marktfläche entfernt und unter Einhaltung der StVO abstellt, 4. entgegen § 5 Abs. 4 am Standort „Platz der Deutschen Einheit“ die Zufahrten in westlicher und östlicher Richtung nicht ständig freihält, keine Rettungsgasse von mind. 3,50 m sicherstellt oder nicht dafür sorgt, dass die Feuerwehrstellflächen sowie Wasserentnahmestellen jederzeit frei zugänglich sind, 5. entgegen § 6 Abs. 2 seine Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt, 6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 seine Verkaufseinrichtungen nicht in der Weise aufstellt, dass die Marktplatzoberfläche samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird, 7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 seine Verkaufseinrichtungen an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt, 8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 vorstehende oder scharfkantige Gegenstände herausragen lässt, 9. entgegen § 6 Abs. 5 Plakate oder sonstige Reklame außerhalb seiner Verkaufseinrichtung anbringt, 10. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 in den Gängen und Durchfahrten Waren, Leergut oder Gerätschaften aufstellt bzw. Gegenstände außerhalb der Standplätze abstellt, 11. entgegen § 6 Abs. 8 Waagen so aufstellt, dass sie beim Wiegevorgang von Personen oder Gegenständen verdeckt werden, 	

12. entgegen § 7 Abs. 2 die festgelegten Marktflächenbegrenzungen gemäß der Anlagen 1 – 10 der Satzung überschreitet,
13. entgegen § 8 Abs. 1 seinen Standplatz mit entsprechendem Einzugsbereich nicht reinigt, seinen Abfall nicht sammelt und nicht ordnungsgemäß entsorgt,
14. entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
15. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Verkehrssicherungspflicht bezüglich witterungsbedingter Einflüsse nicht nachkommt, die Marktflächen bei Eis- und Schneeglätte nicht mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen bestreut und während der Dauer der Glätte nicht stumpf hält,
16. entgegen § 8 Abs. 4 entstehende Abwässer nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
17. entgegen § 8 Abs. 5 nach Beendigung des Wochenmarktes keine Reinigung vornimmt oder vornehmen lässt,
18. entgegen § 9 Abs. 1 die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Dessau-Roßlau nicht einhält und die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisangabenrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 2 sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
20. entgegen § 9 Abs. 3 Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nicht in Mehrwegbehältern anbietet,
21. entgegen § 9 Abs. 4a Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen und Anpreisen anbietet, Vorträge hält sowie Megaphone oder sonstige Tonträger benutzt,
22. entgegen § 9 Abs. 4b Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,

	<p>23. entgegen § 9 Abs. 4c warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft,</p> <p>24. entgegen § 9 Abs. 5 die Marktplätze während der Marktzeiten mit Fahrzeugen befährt, die keine Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle sind,</p> <p>25. entgegen § 9 Abs. 6 nicht die notwendige Rettungsgasse mit einer Breite von mind. 3,50 m freihält; unabhängig von den Regelungen des § 5 Abs. 4,</p> <p>26. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 und 2 den Beauftragten der amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt und sich ihnen gegenüber nicht ausweist.</p> <p>27. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 4 keinen Marktmeister stellt, der sich an allen Markttagen vor Ort befindet.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.</p>	
<p>§ 12 – Gleichstellungsklausel Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.</p>	<p>§ 13 – Gleichstellungsklausel Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind neutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.</p>	<p>diskriminierungsfreie Formulierung</p>
<p>§ 13 – Inkrafttreten (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Dessau (Wochenmarktsatzung) vom 30. März 1994, veröffentlicht im Amtsblatt 05/1994, außer Kraft. (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Roßlau vom 24.01.1991, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier am 22.09.1991, außer Kraft.</p>	<p>§ 14 – Inkrafttreten (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau (Wochenmarktsatzung) vom 1. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt 3/2009, außer Kraft. (3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Roßlau vom 24.01.1991, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier am 22.09.1991, außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Nr. 3 ersatzlos gestrichen</p>